

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der

Ev.-luth. Kirchengemeinde Prezelle

in
Prezelle

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S.1) und § 27 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Prezelle in Prezelle hat der Kirchenvorstand am 02.03.2016 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschild

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschild bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte bzw. bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner bzw. die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Wahlgrabstätte:

- | | |
|----------------------------------------------------|-------------|
| a) für 25 Jahre-je Grabstelle-: | 300,00 Euro |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung-je Grabstelle-: | 12,00 Euro |

2. Wahlgrabstätte im Grünfeld:

- | | |
|----------------------------------------------------|---------------|
| a) für 25 Jahre-je Grabstelle-: | 1.350,00 Euro |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung-je Grabstelle-: | 54,00 Euro |

3. Urnengemeinschaftsgrabstätte:

- | | |
|--------------------------------------------------------------------------|--------------|
| a) Sammelurnengrab für 25 Jahre (inkl. Namensschild)
-je Grabstelle-: | 1.100,00 EUR |
|--------------------------------------------------------------------------|--------------|

4. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstätte gemäß § 12 Abs. 5 der Friedhofsordnung:

- a) bei einer Beisetzung in einer einstelligen Wahlgrabstätte eine Gebühr gemäß 1.b).
- b) bei einer Beisetzung in einer mehrstelligen Wahlgrabstätte zusätzlich zu der Gebühr nach a) eine Gebühr gemäß 1.b) für die anderen Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit.

5. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstätte im Grünfeld gemäß § 12 Abs. 5 der Friedhofsordnung:

- | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| a) bei einer Beisetzung in einer einstelligen Wahlgrabstätte im Grünfeld zur Anpassung an die neue Ruhefrist für jedes Jahr der Verlängerung eine Gebühr von | 66,00 Euro |
| b) bei einer Beisetzung in einer mehrstelligen Wahlgrabstätte im Grünfeld eine Gebühr nach a) und für jede weitere | |

Grabstelle zur Anpassung an die neue Ruhezeit eine Gebühr nach 2.b).

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Benutzung der Leichenkammer/Friedhofskapelle/Kirche:

1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer je Bestattungsfall:
2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Bestattungsfall:

III. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen:

- a) Prüfung der Anzeige zur Errichtung oder Änderung eines Grabmals/Grabplatte (einschl. Standsicherheitsprüfung): 60,00 Euro

IV. Gebühren für die Abräumung von Grabstätten:

- a) je Grabstelle mit Grabstein, Umrandung und Grabplatte: 400,00 Euro
- b1) je Einzelgrab mit Grabstein und Umrandung: 280,00 Euro
- b2) für jede weitere Grabstelle –je Grabstelle-: 75,00 Euro

Grabstelleninhaber von Grabstätten im Grünfeld, denen die Nutzungsrechte bis zum 01.04.2016 verliehen wurden, haben nach Ablauf der Nutzungsrechte, sofern eine Einebnung bei der Friedhofsverwaltung beantragt wird, folgende Einebnungsgebühren zu entrichten:

Wahlgrabstätte im Grünfeld (Grabstein) 145,00 Euro

Bei Verstorbenen, die keine Angehörigen hinterlassen, sowie in anderen besonderen Fällen, kann der Kirchenvorstand die Abräumgebühr in einer Summe im Voraus erheben.

V. Friedhofsunterhaltungsgebühr zur Finanzierung der Kosten für Personalkosten, Unterhaltung Wirtschaftsgebäude, Wasser, Abfall, Kraftstoffe, Reparaturen, Zäune, Nachpflanzungen etc.:

für ein Jahr -je Grabstelle-: 10,00 Euro

Bei Verstorbenen, die keine Angehörigen hinterlassen, sowie in anderen besonderen Fällen, kann der Kirchenvorstand die Friedhofsunterhaltungsgebühr in einer Summe im Voraus erheben.

VI. Sonstige Gebühren:

- a) Nutzungsberechtigte, die eine Grabstelle in Eigenleistung einebnen und die Abfälle auf dem Abfallplatz des Friedhofes verbringen wollen, zahlen folgende Entsorgungsgebühren:
 - je Einzelgrab 80,00 Euro
 - für jede weitere Grabstelle 40,00 Euro

b) Auf Antrag des Nutzungsberechtigten können Gräber vorzeitig eingeebnet werden. Für die Pflege dieser Grabstellen ist eine jährliche Gebühr in Höhe von pro Grabstelle bis zum Ende der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.

50,00 Euro

§ 7

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind (z. B. Abräumen nach Ablauf der Ruhefrist bei Gräbern mit übergroßen Grabmalen, Fundamenten oder Büschen und Bäumen) setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Schlussvorschriften

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Prezelle, den 02.03.2016

Der Kirchenvorstand:



Piese

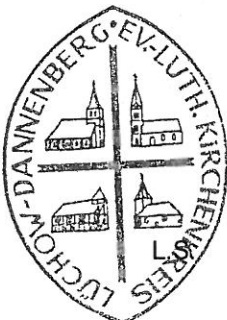
Vorsitzende/r

Perle

Kirchenvorsteher/in

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Der Kirchenkreisvorstand:



Für den Kirchenkreisvorstand Lüchow-Dannenberg
Kirchenkreisamt für den Kirchenkreis
Lüchow-Dannenberg

Vorsitzende/r

H. Wied

Leiter des Kirchenkreisamtes

Kirchenkreisvorsteher/in

gem. KKV-Beschluss v.

16.3.2016 TOP: VA, 7